

Rechtsschutz gegen Regionalpläne

Städte und Gemeinden möchten für ihr Gebiet die Windkraft durch Flächennutzungspläne und Bebauungspläne steuern. Vielfach steht den Planungen aber die Regionalplanung entgegen. Die Redaktion von Meidert Kommunal ist daher der Frage nachgegangen, ob gegen Regionalpläne Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen und hat sich deshalb mit Rechtsanwalt Prof. Dr. Böckh über Rechtsschutzmöglichkeiten unterhalten.

Meidert Kommunal: Herr Prof. Dr. Böckh, sehen Sie Möglichkeiten, dass ein Regionalplan, mit dem eine Stadt oder eine Gemeinde nicht einverstanden ist, gerichtlich überprüft wird?

Prof. Dr. Böckh: Städte und Gemeinden können die Regelungen eines Regionalplans mit einer Normenkontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen lassen, wenn sie beispielsweise nicht mit den Standorten für Windenergie einverstanden sind. Daneben wäre auch eine sog. Popularklage zum Verfassungsgerichtshof möglich, die auch von Städten und Gemeinden eingelegt werden kann.

Meidert Kommunal: Muss bei der Einreichung eines Normenkontrollantrages bzw. einer Popularklage seitens der Kommune etwas beachtet werden?

Prof. Dr. Böckh: Der Normenkontrollantrag gegen einen Regionalplan ist fristgebunden und kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Regionalplans beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden. Die Popularklage hat zwar den Vorteil, dass sie nicht fristgebunden ist. Bei der Popularklage vor dem Verfassungsgerichtshof kann aber grundsätzlich nur die Verletzung von Verfassungsrecht, also die Missachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, geltend gemacht werden.

Meidert Kommunal: Bedeutet dies, dass gerade bei älteren Regionalplänen, wenn die Jahresfrist versäumt wurde, ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz ausgeschlossen ist?

Prof. Dr. Böckh: Nein, möglicherweise kann in bestimmten Fallgestaltungen die Rechtmäßigkeit des Regionalplans auch in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geklärt werden. Nehmen Sie hierzu folgende Fallgestaltung an: Die Genehmigungsbehörde erteilt die Genehmigung für einen Flächennutzungsplan nicht, weil der Regionalplan den gewünschten Festsetzungen im Flächennutzungsplan widerspricht. Würde die Kommune nun gegen die Verweigerung der Genehmigung vor das Verwaltungsgericht ziehen, müsste das Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des Regionalplans auch prüfen.

Meidert Kommunal: Muss das Verwaltungsgericht in einem solchen Verfahren den Regionalplan dann vollumfänglich überprüfen?

Prof. Dr. Böckh: Ein großes Problem für den Rechtsschutz stellen hierbei die Vorschriften im Raumordnungsgesetz bzw. im Landesplanungsgesetz dar, die bestimmte Fehler nach Ablauf eines Jahres für unbeachtlich erklären. Hat eine Gemeinde die Fehler des Regionalplans nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Regionalverband gerügt, werden Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich. Dies ist besonders deshalb ärgerlich, wenn man bedenkt, dass die meisten Fehler im Abwägungsvorgang passieren.

Meidert Kommunal: Was kann eine Gemeinde oder eine Stadt tun, um sich Rechtsschutzmöglichkeiten offen zu halten?

Prof. Dr. Böckh: Grundsätzlich sollte eine Stadt oder eine Gemeinde bei Änderungen des Regionalplanes ihre Planungsvorstellungen im Anhörungsverfahren vortragen. Dies ist derzeit bei einigen Regionalverbänden, die eine Änderung der Vorranggebiete für die Windkraftnutzung planen, notwendig. Tritt dann die Änderung des Regionalplanes entgegen den Vorstellungen der Kommune in Kraft, muss innerhalb eines Jahres entschieden werden, ob ein Normenkontrollantrag eingereicht wird. Entscheidet man sich gegen den Normenkontrollantrag, muss aber zumindest innerhalb eines Jahres eine förmliche Rüge gegenüber dem Regionalverband erfolgen, damit sich die Gemeinde die oben beschriebene Schiene über das Verwaltungsgericht offen halten kann. Soweit eine Änderung des Regionalplans im Raum steht, müsste die Gemeinde prüfen, ob die Änderung bereits mehr als ein Jahr zurückliegt. Möglicherweise ist dann noch eine Rüge möglich. Wenn keine Rüge mehr möglich ist, bleibt nur zu hoffen, dass der Regionalverband einen Fehler gemacht hat, der nicht unbeachtlich geworden ist.

AUGSBURG

Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Straße 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de